

Vorgehensweise bei der Einreichung von Gewährleistungsanträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gewährleistungsanträge können nur von ordentlich angemeldeten Zweirad- oder KFZ-Meisterwerkstätten, oder von Ering schriftlich autorisierten Werkstätten, eingereicht werden. Nur so kann die ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung der Gewährleistungsarbeit sichergestellt werden.

Bitte senden Sie den Gewährleistungsantrag sowie alle Teile und Belege nur zusammen in einer Sendung an Ering ein. Dies erspart unnötige Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Antrages. Unvollständig eingereichte Gewährleistungsfälle können nicht bearbeitet werden.

Folgende Unterlagen sind für eine zügige Bearbeitung Ihrer Gewährleistungsanträge zwingend erforderlich :

- **Vollständig ausgefüllter Gewährleistungsantrag**
 - Mit der detaillierten Aufstellung über die durchgeführten Reparaturarbeiten.
 - Verwenden Sie dazu ausschließlich das ERING Gewährleistungsformular.
- **Kopie des Fahrzeugbriefes oder Fahrzeugscheines**
 - Bei Fahrzeugen mit mehr als 50cm³
- **Kopie Certificate of Conformity (C.o.C Papier)**
 - Nur bei Fahrzeugen bis 50cm³
- **Kopie des Kaufbeleges für das Fahrzeug / Gerät**
 - Die Fahrgestellnummer und das Kaufdatum müssen aus dem Beleg ersichtlich sein.
- **Kopie des Serviceheftes (Fahrzeuge)**
 - Als Nachweis über bisher durchgeführte Wartungs- und Kundendienstarbeiten.
- **Defekte Teile**
 - Senden Sie die Teile unbedingt **frei Haus** Ering ein, da bei unfrei eingesandten Paketen grundsätzlich die Warenannahme verweigert wird.
 - Bitte nehmen Sie vor dem Versand von Sperrgut - Sendungen die größer als 120x60x60cm sind (Großteile, Auspuffanlagen) unter ☎ **09001/760400** mit uns Kontakt auf, wir veranlassen dann die Abholung.
 - Bitte verpacken Sie Ihre Rücksendungen in geschlossenen Kartonagen.
 - Tatsächlich angefallene und belegte Fracht / Portokosten werden im Gewährleistungsfall von der ERING GmbH ersetzt.
 - Bitte senden Sie den Gewährleistungsantrag sowie alle Teile und Belege nur zusammen in einer Sendung an Ering ein. Dies erspart unnötige Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Antrages.
 - Unvollständig eingereichte Gewährleistungsfälle können nicht bearbeitet werden.

Im Voraus vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
ering gmbh ergolding

Ihr Ering Service Team



Gewährleistungsantrag



Die Erstattung von Garantiarbeiten erfolgt nur bei vollständig ausgefülltem Garantieantrag und mit Kaufbeleg !

Händler: _____

 Telefonnummer: _____

 Kundennummer: _____

Kunde: _____

Gerätetyp :	Seriennummer:	Motornummer:	
		Motor - Modell	
		Motor - Typ	
Farbe:	Erstzulassung / Kaufdatum:	KM Stand / Betriebsstunden:	Garantieteile eingesandt ? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein

Fehlerbeschreibung:

durchgeführte Arbeiten:

verwendete Ersatzteile:

Menge	Art. Nr.	Bezeichnung	Preis (€)
	tatsächliche Arbeitszeit in Stunden	Stunden-Verrechnungssatz:	

Es wurden bei der Reparatur ausschließlich original Ering Ersatzteile verwendet.

Endsumme : _____

Stempel Händler _____

Datum _____ Unterschrift _____

Gewährleistungsbedingungen

1.)

Es wird eine dem Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Fahrzeugs in Werkstoff und Herstellung während der gesetzlichen Gewährleistung ab dem Datum der Übergabe des Fahrzeuges gewährt. Die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung erfolgt durch Instandsetzung des Fahrzeugs durch die ERING GmbH oder einem beauftragten Händler. Im Zuge der Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung werden nur die Teile ersetzt, die einen Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit aufweisen und die trotz sachgerechter Behandlung des Fahrzeugs beschädigt wurden. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

2.)

Bei berechtigtem Gewährleistungsanspruch gehen die Kosten des Versandes und die Kosten des Aus- und Einbaues zu Lasten der ERING GmbH. Durch Vorlage der Kaufquittung, dem ordnungsgemäß ausgefüllten und abgestempelten Gewährleistungsantrag, sowie der Kopie dieses Heftes als Nachweis für ordnungsgemäß durchgeführte Wartungen ist der Gewährleistungsanspruch nachzuweisen. Bitte senden Sie keine Garantieteile unfrei an die ERING GmbH ein, da unfrei eingehende Sendungen nicht angenommen werden können. Den Gewährleistungsantrag mit Ausfüllhilfe finden Sie im Internet unter www.ering.de.

3.)

Wenn das Fahrzeug durch den Einbau von nicht Original - Teilen oder Tuning - Teilen verändert worden ist bzw. aufgetretene Mängel in Zusammenhang mit der Veränderung stehen, erlischt der Gewährleistungsanspruch. Ferner erlischt der Gewährleistungsanspruch, wenn die Vorschriften über die Behandlung des Fahrzeugs (Bedienungsanleitung) nicht befolgt und die vorgesehenen Wartungsdienste, nicht, oder nicht von ordentlich angemeldeten KFZ- oder Zweirad Meister-betrieben, oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

4.)

Es können keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden für Mängel, die im ursächlichen Zusammenhang mit der nicht oder nicht termingerecht ausgeführten Wartung stehen.

5.)

Nicht unter die Gewährleistung fallen Kosten für Wartungs-, Überprüfungs- und Säuberungsarbeiten. (auch die Vergaserreinigung)

6.)

Schäden, die durch Steinschlag, Hagel, Streusalz, Industrieabgase, mangelnde Pflege, ungeeignete Pflegemittel usw. entstanden sind stellen keinen das Gewährleistungsrecht betreffende Mängel dar.

7.)

Für Fahrzeuge im gewerblichen Einsatz oder im Vermieteeinsatz verkürzt sich die Gewährleistung automatisch auf 1 Jahr.

8.)

Die Prüfung und Entscheidung über einen Gewährleistungsanspruch obliegt ausschließlich der Ering GmbH.

9.)

Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt.

10.)

Die Gewährleistungsbedingungen gelten nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

11.)

Von der Gewährleistung unberührt bleiben Abnutzungserscheinungen in Folge des normalen Gebrauches sowie Abnutzungen durch unsachgemäße Handhabung und unsachgemäßen Gebrauch. Oxidation und Korrosion werden aufgrund von Umwelteinflüssen hervorgerufen und stellen ebenfalls keinen das Gewährleistungsrecht betreffenden Mangel dar.

12.)

Gewährleistungsansprüche werden grundsätzlich nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich, bzw. spätestens 10 Tage, nach Feststellung eines Mangels von einem KFZ- oder Zweirad Meisterbetrieb oder dem Verkäufer bei der ERING GmbH erhoben werden. Dazu sind eine Kopie des Kaufbeleges sowie eine Kopie des Kundendienstheftes nötig.

13.)

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Landshut

<u>Verschleißteile</u>	<u>Verschleißgrenzen</u>
Reifen, Schläuche, Felgen	je nach Fahrweise, Belastung und Luftdruck kann die Verschleißgrenze schon bei 3 Std. oder früher erreicht sein.
Laufräder, Speichen, Naben	je nach Fahrweise, Belastung und Luftdruck kann die Verschleißgrenze schon bei 3 Std. oder früher erreicht sein. Kontrolle alle 150 km, Oxidation ist ein Pflegemangel!
Öle, Ölfilter, Luftfilter, Reinigung des Magnets der Abbläuschraube u. des Motorölfilters, Dichtheitskontrolle des Schmiersystems	bei der ersten Inspektion nach 250 km, dann bei allen Wartungsintervallen alle 1000 km. Ölstand prüfen vor jeder Fahrt.
Federgabel, Federbein, Buchsen	Reinigung/Kontrolle/schmieren alle 250 km, Austausch nach 300 km evtl. auch schon früher, Generalüberholung 1x jährlich oder 3000 km
Leuchtmittel, Glühbirnen, Elektroanlage	je nach Fahrbahnbeschaffenheit / Fahrbahnunebenheiten reduziert sich die Lebensdauer, dies kann bereits nach 3 Std. der Fall sein (Gelände/ schlechte Strassen).
Bremsbeläge, Bremsklötze, Bremsleitungen	je nach Fahrweise und Belastung können diese bei 3 Std. verschlissen sein, im Geländebetrieb auch erheblich früher.
Dichtringe, Dichtmittel, O-Ringe	müssen um eine einwandfreie Funktion zu gewährleisten bei jedem Wartungsintervall ersetzt werden.
Wellendichtringe am Motor, Getriebe, Gabel und den Rädern	je nach Fahrbahnbeschaffenheit und Pflege ist ein Verschleiß ab 250 km möglich. Verschmutzung setzt die Lebensdauer herab. Nicht mit dem Hochdruckreiniger waschen!
Radlager, Lenkungslager	je nach Fahrbahnbeschaffenheit und Pflege ist ein Verschleiß ab 300 km möglich. Verschmutzung der Radnabe setzt die Lebensdauer herab. Kontrolle alle 250 km. Nicht mit dem Hochdruckreiniger waschen! Austausch 1x jährlich oder alle 3000 km.
Schwingenlager	je nach Belastung und Pflege ab 300 km. Austausch 1x jährlich od. 3000 km.
Tachowellen / Kabel, Tachoantriebe	je nach Pflege ab 300 km.
Verkleidungsscheiben, Verkleidungsteile	werden bei der Reinigung mit einem falschen Reinigungsmittel oder im Gelände sofort matt und die Oberfläche verkratzt. Je nach Fahrbahnbeschaffenheit / Fahrbahnunebenheiten und im Gelände Rissbildung nach 300 km oder früher.
Reinigung und Schmierung der Kette	nach jeder Nutzung und jeder Wäsche.
Ketten, Ritzel, Kettenräder, Kettenführungen, Kettenrollen	je nach Fahrbahnbeschaffenheit / Gelände und Pflege ist ein Verschleiß ab 100 km möglich. Nicht mit dem Hochdruckreiniger waschen! Kontrolle vor jeder Fahrt.
Starterbatterie, Akkus, Sicherungen Anlasserkohlen, Anlasserrelais	je nach Außentemperatur ist mit einem Ausfall ab dem 6. Monat zu rechnen, bei Kurzstreckenbetrieb früher. Starterbatterien sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
Spiegelgläser	je nach Außentemperatur und Pflege ab dem 6. Monat, im Winterbetrieb auch früher.
Bowdenzüge, Bremsseile, Gaszüge	Je nach Einsatz und Pflege ab dem 6. Monat od. 1500 km.
Freilaufzahnkränze, Anlasserfreilauf	Je nach Pflege ab dem 6. Monat.
Selbstsichernde Muttern, Splinte, Sicherungsbelche, verklebte Schraubverbindungen	Vor jeder Fahrt oder alle 250 km, bei jedem Öffnen der Muttern oder der Sicherung.
Kontrolle, Reinigung und Einstellen des Vergasers	nach jedem Waschen und alle 1500 km im Gelände oder unter erschwertem Einsatz auch früher.
Kontrolle des Ventilspiels, ggf. Einstellen	vor Übergabe, dann 1500 km.
Kupplungsbeläge / Reibscheiben, Riemenscheiben	je nach Fahrweise und Belastung können diese nach 300 km verschlissen sein.
Variomatikrollen, Keilriemen, Kupplungslamellen	je nach Fahrweise und Belastung können diese nach 300 km verschlissen sein.
Kolben, Zylinder, Kurbelwelle, Pleuel Motorlager, Nockenwellen, Ventile, Motordichtungen	je nach Fahrweise, Belastung und Pflege können diese Bauteile bei 3000 km verschlissen sein. Bei häufigen Vollgasfahrten auch schon erheblich früher.
Zündkerzen	bei jedem Wartungsintervall, maximal nach 2000 km.
Auspuffanlagen, Kontrolle der Halterungen	Austausch des schallschluckenden Materials nach 4000 km, im Winter- und Kurzstreckenbetrieb auch früher. Oxidation ist ein Pflegemangel!
Rost an Rahmen, Chromteilen, Auspuff	Je nach Einsatz und Witterung bereits nach wenigen Tagen möglich. Pflegehinweise beachten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN/LEISTUNGEN ZWISCHEN INDUSTRIE (HERSTELLER) UND HANDEL SOWIE ENDVERBRAUCHER

1. Geltung der Bedingungen

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Partners, die durch uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen / Listungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

2.2 Die in Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

3. Preisstellung

3.1 Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Darüber hinausgehende Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3.2 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, in EURO ab Werk Ergolding einschließlich branchenüblicher Verpackung.

3.3 Tritt eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material-, oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

4. Lieferung

4.1 Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart. Auch wenn eine kalendermäßig bestimmte Lieferzeit vereinbart ist, liegt noch kein Fixhandelsgeschäft im Sinne von § 376 Abs. 1 HGB vor. Hierfür bedarf es zusätzlich der Einigung der Vertragspartner darüber, dass z. B. bei Saisonware oder Werbeaktionen der Vertrag bei Nichteinhaltung der Lieferfrist ohne weiteres durch Rücktritt beendet und, sofern uns ein Verschulden trifft, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden kann. Im übrigen bedürfen Liefertermine und -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, der Schriftform.

4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferern unserer Lieferanten usw. - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß der Partner hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann. Treten die vorgenannten Hindernisse beim Partner ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung.

4.4 Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Anfang und Ende von Hindernissen der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen. Teillieferungen und Teilleistungen sind, soweit handelsüblich, zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt. Sie sind ausnahmsweise dann unzulässig, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Partner kein Interesse hat.

4.5 Beeinflussen spätere Änderungen des Vertrages durch den Partner die Lieferfrist, so kann sich diese in angemessenem Umfang verlängern.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Partner vor.

5.2 Der Partner ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.

5.3 Bei Zahlungsverzug des Partners sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, auch ohne Rücktritt auf Kosten des Partners die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

5.4 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Partner schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

5.5 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Partner uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

5.6 Wir werden die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Partners insoweit freigeben, als der realisierbare Wert der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigt.

6. Sachmängel

6.1 Wir stehen ein für einwandfreie Herstellung der von uns gelieferten Ware.

6.2 Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Partner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebensowenig ein, wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Partners oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

6.3 Die Verjährung der Sachmängelansprüche richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem Gesetz.

6.4 Offene Mängel hat der Partner unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers schriftlich zu rügen.

6.5 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz. Ein Anspruch auf Wandlung des Kaufvertrages oder sofortigen Gerätetausch, innerhalb der Gewährleistungszeit, entsteht erst nach 2 fehlgeschlagenen Reparaturversuchen. Bei gewerblicher Nutzung des Gerätes wird die Gewährleistungszeit auf 12 Monate begrenzt. Ebenso wird die Gewährleistungszeit für Reparaturen auf 12 Monate begrenzt.

6.6 Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Partner uns schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Partner Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen.

Wurde die Nachbesserung erfolgreich von dem Partner oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Partners mit Erstattung der ihm entstandenen angemessenen Kosten abgegolten. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach unserer Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

6.7 Wir werden für die Dauer von 5 Jahren ab Auslieferung einer Ware Ersatzteile für dieselbe zu den jeweils gültigen Ersatzteilpreisen liefern.

6.8 Die Ering GmbH haftet nicht für Folgeschäden und Folgekosten wie z.B. rein wirtschaftliche Verluste, Gewinneinbußen, entgangenen Gewinn oder Umsatzverluste, Aufwendungen von Ersatzvornahmen sowie Schäden die durch Verzögerungen entstehen

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen nach erfolgter Warenlieferung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum werden 3 % Skonto gewährt, sofern der Partner nicht mit der Begleichung von Forderungen in Verzug ist.

7.2 Haben wir unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist unser Partner dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn kein Interesse hat. Im übrigen kann der Partner nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.

7.3 Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

7.4 Im Falle verzögerter Zahlung können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Partner die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

7.5 Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontospesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für richtige Vorlage des Wechsels und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

7.6 Schaltet der Partner eine Zentralregulierungsgesellschaft ein, tritt der schuldbeitragende Rechnungsausgleich erst mit Zahlungsgutschrift auf unserem Konto ein.

7.7 Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, so können wir die Leistung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern.

8. Verkaufshilfen

Verkaufs- und Präsentationshilfen, die dem Partner kostenlos zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum und können jederzeit zurückgefordert werden. Während der Nutzung der Verkaufs- und Präsentationshilfen durch den Partner geht jedes damit verbundene Risiko auf ihn über. Er verpflichtet sich, die Verkaufs- und Präsentationshilfen nur mit unseren Waren zu bestücken und bei von ihm zu vertretendem Verlust oder Beschädigung Ersatz zu leisten.

9. Sonstige Ansprüche

9.1 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Partners gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Partners.

9.2 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn wir den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder wenn wir wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Wurde eine wesentliche Vertragspflicht durch uns verletzt, haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

9.3 Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beim

9.4 Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Partner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

9.5 Rückgriffsansprüche des Partners gegen uns bestehen nur insoweit, als der Partner mit seinem Abnehmer keine Vereinbarung getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gilt ferner Ziff. 23. letzter Satz entsprechend.

9.6 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die diesem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden Informationen nicht als vertraulich.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit und Übertragbarkeit der Vertragsrechte

11.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

11.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und/oder Scheckprozesses ist unser Geschäftsitz Gerichtsstand, soweit der Partner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.

11.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

11.4 Die beiderseitigen Vertragsrechte dürfen nur im wechselseitigen Einverständnis übertragen werden.

Gültig ab 01.01.2003

Ering GmbH, Ringstrasse 1, D-84030 Ergolding